

- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

§ 4 Abs. 2 gilt auch in diesen Fällen.

(5) Abs. 4 gilt auch, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes *— Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel.

§ 6

Durchführung von Sonderfinanzausgleichen

(1) Gemäß § 37 Abs. 9 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung und § 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 wird wegen aller Abweichungen, die sich in den örtlichen Haushalten bei den Einnahmen aus der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und den Ausgaben an die örtliche volkseigene Wirtschaft dadurch ergeben, daß bis zum 1. Januar 1960 oder im Laufe des Jahres 1960 neue Festpreise eingeführt oder andere Preisänderungen vorgenommen und im Zusammenhang damit die Sätze der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe verändert werden, Sonderfinanzausgleich durchgeführt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die infolge lohnpolitischer Maßnahmen bei den Ausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den Einnahmen aus der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und den Ausgaben an die örtliche volkseigene Wirtschaft sowie bei den Steuern eintretenden Mindereinnahmen, Mehreinnahmen oder Mehrausgaben.

(3) Die örtlichen Haushalte erhalten den Ausfall an Einnahmen bzw. die höheren Ausgaben, die 1960 durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehen und die nicht im beschlossenen Haushaltsplan berücksichtigt sind, durch Sonderfinanzausgleich erstattet. Sie haben die durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehenden Mehreinnahmen und Minderausgaben dabei zu verrechnen. §

§ 7

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen im Laufe des Jahres 1960 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind:

- a) Minderausgaben an Haushaltsmitteln für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen entstehen, sowie der Mittel für Vorplanung und Projektierung;
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgaben-

bereiche 0 bis 7 und 9 in den Haushalten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Sollüberschuß.

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

(3) Die Mehreinnahmen und Einsparungen, die für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, können, soweit daraus Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) finanziert werden, nur

- a) für Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der Verbesserung der Betriebsanlagen in den Dienstleistungsbetrieben und der Kommunalwirtschaft),
- b) für Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,
- c) für die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und der kommunalen Straßen,
- d) für die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen, insbesondere des Schulwesens, des Gesundheits- und Sozialwesens und in den Kulturzentren

verwendet werden. Die Durchführung der planmäßigen Investitionen (Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel, Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) und der festgelegte Bauanteil dürfen durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden. Soweit Baumaßnahmen aus Mehreinnahmen und Einsparungen durchgeführt werden, müssen diese in die bestätigte Baubilanz aufgenommen sein.

(4) Soweit Mehreinnahmen aus überplanmäßigen Nettogewinnabführungen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft erzielt wurden, sind diese in erster Linie für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft zu verwenden.

(5) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten;
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBI. I S. 897) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(6) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen ferner nicht verwendet werden

- a) für die Erhöhung der im Haushalt geplanten Lohnfonds aller Aufgabenbereiche mit Ausnahme